

Tischvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/607/2008
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	01.04.2008

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Ausstellungs- und Bürogebäudes auf dem Grundstück Niekamp 8 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 8, Flurstücke 665 und 769

Beratungsfolge:

08.04.2008	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Ausstellungs- und Bürogebäudes auf dem Grundstück Niekamp 8 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 8, Flurstücke 665 und 769, zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Ausstellungs- und Bürogebäudes auf dem Grundstück Niekamp 8.

Das Gebäude soll in halbrunder Bauweise in einer Baulücke neben dem vorhandenen Bürogebäude zur Hauptanbindungsstraße hin errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Niekamp.

Es wird die vorhandene Baugrenze geringfügig überschritten, so dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister